



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2015

**Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Zusatzprotokoll bezweckt die Erweiterung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die die Schweiz am 17. Februar 2005 ratifiziert hat, um das Recht jeder Person auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften. Wie der erläuternde Bericht des Bundesamtes für Justiz treffend festhält, erfüllt die Schweiz die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bereits heute: die Mitwirkungsrechte sind in allen Gemeinden bereits sehr gut ausgebaut und liegen weit über dem europäischen Standard. Das Zusatzprotokoll enthält keine direkt anwendbaren Bestimmungen. Auch bei einer Ratifikation des Zusatzprotokolls bleiben die Kantone respektive die Gemeinden zuständig für die Regelung der Mitwirkung auf kommunaler Ebene. Für den SGV bedeutet dies demnach, dass die in Art. 50 BV statuierte Gemeindeautonomie von einer Ratifikation des Zusatzprotokolls nicht tangiert bzw. weiterhin gewährleistet bleibt. Aus Sicht des SGV kann die Schweiz die vorbildliche Rolle der Schweizer Gemeinden im Bereich der lokalen direktdemokratischen Mitwirkung international stärken, indem sie dem Zusatzprotokoll beitrifft.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Zusatzprotokolls

Art. 1 Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten einer kommunalen Gebietskörperschaft

In der Schweiz ist die demokratische Beteiligung so ausgestaltet, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf allen Staatsebenen als oberste Gewalt in den wichtigsten Sachfragen abschliessend entscheiden können. Es existieren vielfältige Formen des Einbezugs der Bevölkerung in die lokalen Entscheidungsverfahren. So führen viele Schweizer Städte und Gemeinden regelmässig Volksabstimmungen und Gemeindeversammlungen durch. Der SGV stimmt diesem Artikel ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt zu, dass die von den Schweizer Gemeinden praktizierte direkte Versammlungsdemokratie durch die Bestimmungen in Art. 1 nicht in Frage gestellt wird. Dies beinhaltet z.B., dass mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls keine Pflicht zur Schaffung von Gemeindeparlamenten aus diesem Artikel abgeleitet werden kann.

Art. 2 Massnahmen zur Umsetzung des Mitwirkungsrechts

Das Mitwirkungsrecht an den Angelegenheiten der Städte und Gemeinden sowie das Öffentlichkeitsprinzip (Akteneinsicht) sind in der Schweiz stark ausgebaut. Weiterführende Massnahmen sind daher aus Sicht des SGV nicht notwendig. Der SGV stimmt diesem Artikel ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt zu, dass mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls keine weiterführende Verpflichtung betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Gemeinden resultiert.

Der SGV stimmt einer Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften unter Vorbehalt der oben erwähnten Ausführungen zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat



Reto Lindegger